

2.4.1. Richtlinie für die Bereitstellung von Zuschüssen für lizenzierte nebenberufliche bzw. geringfügig Beschäftigte Übungsleiterinnen oder Trainerinnen bzw. Übungsleiter oder Trainer bei Landesfachverbänden

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Für den Trainings- und Übungsbetrieb in den Landesfachverbänden sind qualifizierte Übungsleiterinnen oder Trainerinnen bzw. Übungsleiter oder Trainer (ÜL/T) von besonderer Bedeutung. Der LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) stellt aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen seinen Landesfachverbänden aus den berechneten Kontingenten einen Zuschuss für die Abrechnung von lizenzierten nebenberuflichen bzw. geringfügig Beschäftigten ÜL/T zur Verfügung, die mindestens die 1. Lizenzstufe absolviert haben.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind nur Landesfachverbände als ordentliche Mitglieder mit weniger als 10.000 Mitgliedern, die nicht an Förderprogrammen des LSB zur Gewährung von Zuschüssen für die Beschäftigung von hauptberuflichen Sportlehrkräften bzw. Trainerinnen und Trainern nach Ziffer 6 der Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen teilnehmen. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aus dem zugewiesenen Kontingent (Ausnahme Leistungssport). Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1. Der Antragsberechtigte muss dem LSB bei Zuschussbeantragung bis zum Zeitpunkt der Auszahlung des gewährten Zuschusses seine Gemeinnützigkeit nachweisen. Der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit darf nicht älter als fünf Jahre sein.
- 3.2. Der Antragsberechtigte setzt für den geförderten Trainings- und Übungsbetrieb im Landesfachverband qualifizierte ÜL/T ein, die im Besitz einer gültigen DOSB-Lizenz sind.
- 3.3. Der Nachweis einer gültigen Lizenz erfolgt über die Registrierung im LSB-Intranet in Verbindung mit dem DOSB-Zertifikat des DOSB-Lizenzmanagement-Systems (DOSB-LiMS).
- 3.4. Die lizenzierten ÜL/T müssen nachweislich und persönlich für den Antragsberechtigten im Jahr der Förderung tätig sein.
- 3.5. Gefördert werden können sowohl ehrenamtliche, nebenberufliche als auch geringfügig Beschäftigte ÜL/T. Geringfügig Beschäftigte ÜL/T in Landesstützpunkten und Landesleistungszentren können nicht gefördert werden.

Entscheidende Grundlage für die Förderung ist die gültige personenbezogene Lizenz, bzw. sind die vorhandenen gültigen personenbezogenen Lizenzen.

- 3.6. Der Antragsberechtigte muss eine unbare Auszahlung der Vergütung für die nach Ziffer 3.2 – 3.5 förderfähigen ÜL/T mindestens in Höhe des gewährten Zuschusses im Förderjahr vornehmen.

4. Kontingentberechnung, Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

Der LfV kann aus dem insgesamt zugewiesenen Förderkontingent (Ausnahme Leistungssport) maximal 2.400 Euro für diesen Förderzweck verwenden.

5. Antragsverfahren, Mittelauszahlung

- 5.1. Die Beantragung erfolgt im Rahmen der Mittelbedarfsmeldung (siehe Allgemeine Abrechnungsbestimmungen, Grundsätze)
- 5.2. Die Mittelauszahlung erfolgt entweder quartalsweise oder per Mittelanforderung.

6. Nachweisführung

- 6.1. Der LfV hat eine Zusammenstellung der von ihm an die geförderten ÜL/T unbar ausbezahlten Vergütung zu erstellen.
- 6.2. Der LfV ist verpflichtet, diese Zusammenstellung und die damit zusammenhängenden Unterlagen zehn Jahre für Prüfzwecke aufzubewahren. Die Unterlagen sind dafür jederzeit verfügbar zu halten.
- 6.3. Bis zum 31.01. des Folgejahres bestätigt der vertretungsberechtigte Vorstand des LfV rechtsverbindlich die korrekte Mittelverwendung und unbare Auszahlung von Vergütungen mindestens in Höhe des LSB-Zuschusses an die im Vorjahr gem. Ziffer 3 berücksichtigten ÜL/T auf einem vom LSB vorgegebenem Vordruck. Die Auszahlung muss im Förderjahr erfolgt sein. Die abgerechneten ÜL/T dürfen nicht direkt im Rahmen einer anderen Förderung aus der Finanzhilfe des Landes an den LSB bezuschusst werden (Ausschluss einer Doppelförderung).

7. Prüfung der Mittelverwendung

- 7.1. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den

2. Richtlinien

2.4 Richtlinien für Landesfachverbände

Empfängern (LSB, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine, anerkannte niedersächsische Sportorganisationen), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz).

- 7.2. Wird festgestellt, dass Zuschussempfänger Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Förderrichtlinie abgerechnet haben, sind die Mittel aus Eigenmitteln des Antragsberechtigten an den LSB zurückzuzahlen.
- 7.3. Wird festgestellt, dass Zuschussempfänger Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln begangen haben, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Zuschussempfängers an den LSB zurückzuzahlen. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.
- 7.4. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Zuschussempfänger bzw. Sportbund bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinnt.

8. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft und ist zunächst bis zum 31.12.2021 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.